

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBI)

INHALTSVERZEICHNIS

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am **15. September 1989**

Heft 17

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBI 1989	Seite
Straßenverkehr			
158	30. 8. 1989	Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen	638
159	1. 8. 1989	Bekanntmachung der Analyse des Berichtes über die Entwicklung des Taxen- und Mietwagenverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. 3. 1988	641
160	16. 8. 1989	ECE-Regelung Nr. 22 über Schutzhelme – Berichtigungen 2 und 3 sowie Änderung 03	643
161	16. 8. 1989	Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 5/89	643
162	21. 8. 1989	Bekanntmachung Nr. 17/89 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrs-gesetzes	644
Binnenschifffahrt			
163	8. 8. 1989	Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vor- übergehenden Abweichung von der Rheinschifffahrts- polizeiverordnung über – Beförderung von Containern (§ 1.07 Nr. 3) – Sprechfunk (§ 4.05 Nr. 3) – Radarfahrt (§ 6.32) – Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 7.07 Nr. 1) – Kleinfahrzeuge (§§ 9.01 und 9.06)	656
164	16. 8. 1989	Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vor- übergehenden Abweichung von der Rheinschifffahrts- polizeiverordnung – Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein – Anlage 12, Abschnitt 9: Duisburg-Ruhrort	657

Nr.	Datum	VkBI 1989	Seite
165	18. 8. 1989	Bekanntmachung einer Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine und Befähigungsnach- weise sowie anerkannte Berechtigungsscheine (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen)	658
Straßenbau			
166	1. 8. 1989	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1989 Sachgebiet 21: Baustoffe und Prüfwesen	660
Personalnachrichten			
167		Stellenausschreibung	661
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
167 a	15. 9. 1989	Aufbietung von verlorenen Fahrzeug- scheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	
167 b	15. 9. 1989	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe 668 (001 – 216)	

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen und Berichte aus Industrie, Handel und Organisationen der Verkehrswirtschaft	662
--	-----

AMTLICHER TEIL

Straßenverkehr

Nr. 158 Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen

Bonn, den 30. August 1989
StV 16/23.74.54-02/

Die im Verkehrsblatt 1988, S. 676 veröffentlichte Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Wiedererteilung

Die CEMT-Genehmigung wird wiedererteilt, wenn der Antragsteller insgesamt mindestens 72 Beförderungen durchgeführt hat. Bei mindestens 36 Beförderungen muß der Be- oder Entladeort in einem Mitgliedstaat liegen, der nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört. Die Beförderungen sollen auf mindestens 2 Verkehrsverbindungen mit verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt worden sein.

Stand die CEMT-Genehmigung nur für einen Teil des Bewertungszeitraumes zur Verfügung, so werden die mit der CEMT-Genehmigung durchgeführten Beförderungen auf den Bewertungszeitraum hochgerechnet.

Zugrundegelegt werden nur Beförderungen, für die auf der Auslandsstrecke eine kontingentierte Genehmigung erforderlich ist.“

2. Abschnitt 6.1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 3 wird das Zitat „Abschnitt 5 Satz 2“ durch das Zitat „Abschnitt 5 Absatz 2“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „Abschnitt 5 Absatz 2“ durch das Zitat „Abschnitt 5 Absatz 3“ ersetzt.
- Absatz 3 wird gestrichen.

3. Nummer 3 der Anlage zur Richtlinie erhält folgende Fassung:

„3. Wiedererteilung

- ☐ Antragsteller ist Inhaber der CEMT-Genehmigung Nr.:

Die Voraussetzungen für die Wiedererteilung nach Abschnitt 5 der Richtlinie sind erfüllt.

Mit der erteilten CEMT-Genehmigung wurden im Bewertungszeitraum vom 1. September 1988 bis 31. August 1989

- ☐ mindestens 72 anrechenbare Beförderungen durchgeführt. Bei mindestens 36 Beförderungen lag der Be- oder Entladeort in einem Mitgliedstaat, der nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört. Die Beförderungen wurden auf mindestens 2 Verkehrsverbindungen mit verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt.

- ☐ Es wird daher der Antrag auf Wiedererteilung gestellt.

Nachweise sind nur auf Anforderung vorzulegen. Nicht anrechenbare Beförderungen siehe Nummer 4.2 dieses Vordrucks.

Sind die Voraussetzungen für die Wiedererteilung erfüllt, braucht die nachfolgende Aufstellung für das Neuerteilungsverfahren nicht ausgefüllt zu werden.

Sie wird ggfs. nachgefordert, wenn die Bundesanstalt die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung nicht als erfüllt anerkennen kann.

Die Voraussetzung in Abschnitt 6.1 Satz 2 der Richtlinie muß jedoch vorliegen.“

Die geänderte Richtlinie wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. N a u

**Richtlinie
für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen
vom 5. September 1988**
(Verkehrsblatt 1988 S. 676)
geändert durch die Richtlinie vom 30. 8. 1989
(Verkehrsblatt 1989 S. 638)

1 Grundlagen

Grundlagen für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen sind die Resolution Nr. 26 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das Inkrafttreten eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973, sowie die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521), in den jeweils geltenden Fassungen.

2 Verfahrensgrundsätze

Die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten CEMT-Genehmigungen werden, mit einer Geltungsdauer von einem Kalenderjahr, durch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr grundsätzlich nach den nachfolgenden Verfahrenskriterien erteilt. Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Genehmigung für den Güterfernverkehr oder einer Gemeinschaftsgenehmigung sind und die im Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres und vom 1. September bis 31. Dezember des Vorjahres aufgrund ihrer Beteiligung am multilateralen Straßengüterverkehr eine möglichst hohe Ausnutzung der Genehmigung erwarten lassen, insbesondere mit den Mitgliedstaaten der CEMT, die nicht zugleich Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften (EG) sind. Die besondere Berücksichtigung dieser multilateralen Verkehre rechtfertigt sich durch die geringe Anzahl der CEMT-Genehmigungen im Vergleich zur Anzahl der Gemeinschaftsgenehmigungen.

Die Genehmigungen werden in einem Wiedererteilungsverfahren und in einem Neuerteilungsverfahren erteilt.

Mehr als eine CEMT-Genehmigung wird einem Antragsteller nicht erteilt.

3 Subjektive Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muß die subjektiven Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 GüKG erfüllen. Diese Voraussetzungen werden im Verfahren geprüft. Antragsteller, die nicht Inhaber einer CEMT-Genehmigung oder einer Gemeinschaftsgenehmigung sind, haben die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen.

- Nachweis über die fachliche Eignung der für die Führung der Geschäfte vorgesehenen Personen einschließlich der fachlichen Eignung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr.

Die vor Inkrafttreten der geltenden Fachkunde-Verordnung am 1. Januar 1986 nachgewiesene fachliche Eignung zur Führung eines Güterfernverkehrsunternehmens gilt gemäß § 5 der Fachkunde-Verordnung auch als Nachweis der fachlichen Eignung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr (Abschnitt B der Anlage zur Verordnung).

Bewerber, die die Fachkundeprüfung nach dem 1. Januar 1986 abgelegt haben, müssen die fachliche Eignung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr ausdrücklich nachweisen.

- Polizeiliches Führungszeugnis des Unternehmers, sämtlicher Komplementäre und/oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.

- Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur Unfallversicherung.
- Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
- Bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, Abschrift/Ablichtung der Eintragungen nach neuestem Stand. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste.

4 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung ist nach anliegendem Muster in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. Oktober des Antragsjahres bei der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz (Hauptniederlassung) seines Unternehmens hat.

Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Wiedererteilung

Die CEMT-Genehmigung wird **wiedererteilt**, wenn der Antragsteller insgesamt mindestens 72 Beförderungen durchgeführt hat. Bei mindestens 36 Beförderungen muß der Be- oder Entladeort in einem Mitgliedstaat liegen, der nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört. Die Beförderungen sollen auf mindestens 2 Verkehrsverbindungen mit verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt worden sein.

Stand die CEMT-Genehmigung nur für einen Teil des Bewertungszeitraumes zur Verfügung, so werden die mit der CEMT-Genehmigung durchgeführten Beförderungen auf den Bewertungszeitraum hochgerechnet.

Zugrundegelegt werden nur Beförderungen, für die auf der Auslandsstrecke eine kontingentierte Genehmigung erforderlich ist.

6 Neuerteilung

6.1 Verfahren

Nicht wiedererteilte Genehmigungen und zusätzlich der Bundesrepublik Deutschland zugeteilte Genehmigungen werden neu erteilt. Inhaber von CEMT-Genehmigungen, die die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung der Genehmigung nicht erfüllen, können am Neuerteilungsverfahren nur teilnehmen, wenn sie mit ihrer Genehmigung mindestens 72 Beförderungen auf Verkehrsverbindungen mit beliebigen Mitgliedstaaten durchgeführt haben. Abschnitt 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Das Neuerteilungsverfahren erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Beförderungen des Antragstellers im Bewertungszeit-

raum zwischen Be- und Entladeorten in Mitgliedstaaten, von denen mindestens einer nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört. Abschnitt 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

Jede Verkehrsverbindung ist in dem Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung getrennt aufzuführen unter Angabe der auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaaten und der Anzahl der auf jeder Verkehrsverbindung durchgeführten Beförderungen. Sind auf einer Verkehrsverbindung weniger als 6 Beförderungen (Hin- oder Rückbeförderungen) durchgeführt worden, so ist diese Verkehrsverbindung nicht anzugeben.

6.2 Bewertung

Jede Verkehrsverbindung zwischen einem Mitgliedstaat, der zugleich Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, und einem Mitgliedstaat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, erhält 4 Punkte. Verkehrsverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, die beide nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sind, erhalten 8 Punkte.

Zusatzpunkte werden erteilt für jeden auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaat und zwar:

- 1 Punkt für jeden Transitstaat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.
- 2 Punkte für jeden Transitstaat, der nicht zugleich Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

Für das Durchfahren der Benelux-Staaten wird insgesamt nur 1 Transitpunkt erteilt.

Die für jede Verkehrsverbindung ermittelten Punkte werden addiert. Die Summe bildet die Bewertungszahl.

6.3 Auswahlkriterien

Die CEMT-Genehmigungen werden in der Reihenfolge der Größe der nach 6.2 ermittelten Bewertungszahlen erteilt. Ist die Größe der Bewertungszahlen bei mehreren Antragstellern gleich und stehen Genehmigungen nicht mehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung, entscheidet die Höhe der Summe der Produkte aus der je Verkehrsverbindung vergebenen Punktezahl und der je Verkehrsverbindung durchgeführten Anzahl der Beförderungen.

7 Richtigkeit der Angaben

Die Antragsteller haben die nach ihrem Antrag durchgeführten Beförderungen auf Verlangen der Bundesanstalt nachzuweisen.

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Angaben gemacht hat.

8 Unterrichtung über den Abschluß des Erteilungsverfahrens

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übersendet dem Bundesminister für Verkehr, den obersten Verkehrsbehörden der Länder und den höheren Landesverkehrsbehörden eine Liste mit den Namen und Anschriften der Unternehmer, die eine CEMT-Genehmigung erhalten haben.

A N T R A G
auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung für das Jahr 1990
(in 2facher Ausfertigung einzureichen)

1. Name und Anschrift des Antragstellers
(ggf. Firma lt. Handelsregister)

Telefon:

zuständiger Bearbeiter: Herr/Frau

2. Jeder Antragsteller kann nur 1 CEMT-Genehmigung erhalten.

Die CEMT-Genehmigung wird wiedererteilt, wenn bei Einsatz der Genehmigung im Bewertungszeitraum die Voraussetzungen nach Abschnitt 5 der Richtlinie erfüllt worden sind.

Im übrigen werden die Genehmigungen auf Grund einer Vergabereihe nach Maßgabe der Höhe der Bewertungszahlen neu erteilt.

3. **Wiedererteilung**

- ☐ Antragsteller ist Inhaber
der CEMT-Genehmigung Nr.:

Die Voraussetzungen für die Wiedererteilung nach Abschnitt 5 der Richtlinie sind erfüllt.

Mit der erteilten CEMT-Genehmigung wurden im Bewertungszeitraum vom 1. September 1988 bis 31. August 1989

- ☐ mindestens 72 anrechenbare Beförderungen durchgeführt. Bei mindestens 36 Beförderungen lag der Be- und Entladeort in einem Mitgliedstaat, der nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört. Die Beförderungen wurden auf mindestens 2 Verkehrsverbindungen mit verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt.

- ☐ Es wird daher Antrag auf Wiedererteilung gestellt.

Nachweise sind nur auf Anforderung vorzulegen. Nicht anrechenbare Beförderungen siehe Nummer 4.2 dieses Vordrucks.

Sind die Voraussetzungen für die Wiedererteilung erfüllt, braucht die nachfolgende Aufstellung für das Neuerteilungsverfahren nicht ausgefüllt zu werden.

Sie wird ggfs. nachgefordert, wenn die Bundesanstalt die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung nicht als erfüllt anerkennen kann.

Die Voraussetzung in Abschnitt 6.1 Satz 2 der Richtlinie muß jedoch vorliegen.

4. Neuerteilungsverfahren

4.1 **Subjektive Antragsvoraussetzungen**

(nur auszufüllen von Antragstellern, die nicht bereits Inhaber einer CEMT- oder Gemeinschaftsgenehmigung sind)

Dem Antrag wird beigelegt:

- ☐ Nachweis über die Fachkunde für den Güterfernverkehr
Bei Fachkundebescheinigung ab dem 1. 1. 1986:
 - ☐ Es ist auch die Fachkunde für den **grenzüberschreitenden** Güterfernverkehr nachgewiesen
- Polizeiliches Führungszeugnis für
 - ☐ Antragsteller
 - ☐ Sämtliche Komplementäre ☐ Geschäftsführer
- Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit
 - ☐ des Finanzamtes
 - ☐ der Gemeinde
- Bescheinigung über ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge
 - ☐ zur Berufsgenossenschaft
 - ☐ zur sozialen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- ☐ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- ☐ Auszug aus dem Handelsregister
- ☐ Genossenschaftsregister
- ☐ Gesellschafterliste (bei Kapitalgesellschaften; z. B. GmbH)

4.2 **Aufstellung der Verkehrsverbindungen**

Folgendes ist zu beachten:

- Hinfahrt und Rückfahrt sind 2 Beförderungen;
- Verkehrsverbindungen mit weniger als 6 Beförderungen sind nicht anzugeben;
- Es sind nur Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr anzugeben, die auf im Ausland gelegenen Beförderungsstrecken einer kontingentierten Genehmigung bedürfen;
- Leerfahrten sind nicht anzugeben;
- Beförderungen im grenzüberschreitenden kombinierten Güterkraftverkehr
Schiene/Straße sind nicht anzugeben.

Im Bewertungszeitraum vom 1. September 1988 bis 31. August 1989 sind durch den Antragsteller als Unternehmer auf Verkehrsverbindungen zwischen Be- und Entladeorten in Mitgliedstaaten, von denen mindestens einer nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört, folgende anrechenbare Beförderungen durchgeführt worden:

Nationalitätenzeichen angeben			Anzahl der Beförderungen	Mitgliedstaaten, die nicht den EG angehören:	Nationalitätenzeichen angeben			Anzahl der Beförderungen
von/nach	nach/von	Transit durch			von/nach	nach/von	Transit durch	
				A Österreich CH Schweiz N Norwegen S Schweden SF Finnland TR Türkei YU Jugoslawien				
				Mitgliedstaaten, die zugleich Mitglied der EG sind: D Bundesrepublik Deutschland B Belgien DK Dänemark E Spanien F Frankreich GR Griechenland IRL Irland I Italien L Luxemburg NL Niederlande P Portugal GB Vereinigtes Königreich				

5. Der Antragsteller versichert die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichtet sich, die Unterlagen, die diese Angaben bestätigen, bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres aufzubewahren und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr auf Anforderung zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller weiß, daß der Antrag zurückgewiesen werden kann, wenn er unzutreffende Angaben enthält (Abschnitt 7 der Richtlinie).

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers)

(VkB I 1989 S. 638)

Nr. 159 **Bekanntmachung der Analyse des Berichtes über die Entwicklung des Taxen- und Mietwagenverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. März 1988**

Bonn, den 1. August 1989
StV 17/24.05.30-5/179 Va 89

Der Taxen- und Mietwagenverkehr unterliegt nicht dem „Gesetz über die Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr“ vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1472) i. d. F. vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865). Um aus verkehrspolitischen wie personenbeförderungsrechtlichen Gründen zumindest über unternehmensbezogene Daten zu verfügen, wird in einem 3-Jahres-Rhythmus jeweils zum Stichtag 1. März eine Sondererhebung bei den Genehmigungsbehörden durchgeführt.

Die Analyse der Sondererhebung vom 1. März 1988 wird im folgenden bekanntgemacht. Auf einen Abdruck der aufbereiteten Länderangaben (Einzeltabellen) wird verzichtet.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
B u r g m a n n

Analyse des Berichtes über die Entwicklung des Taxen- und Mietwagenverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. März 1988

A. Taxenverkehr

1. Die Zulassungen von Unternehmern zum Taxengewerbe sind bundesweit rückläufig:

1970 – 1973	+ 5 071	(+ 28 %)	Neuzulassungen
1973 – 1976	+ 2 222	(+ 9,5 %)	„
1976 – 1979	+ 1 470	(+ 5,7 %)	„
1979 – 1982	+ 793	(+ 2,92 %)	„
1982 – 1985	– 1 394	(– 4,98 %)	„
1985 – 1988	– 24	(– 0,09 %)	„

Für die einzelnen Bundesländer ergibt sich folgendes Bild:

	1985	1988	%
– Baden-Württemberg	2 659	2 649	– 0,38
– Bayern	4 525	4 492	– 0,73
– Berlin	3 322	3 358	+ 1,08
– Bremen	602	567	– 5,81
– Hamburg	2 849	2 806	– 1,51
– Hessen	2 384	2 673	+ 12,12
– Niedersachsen	1 823	1 779	– 2,41
– Nordrhein-Westfalen	6 502	6 369	– 2,05
– Rheinland-Pfalz	889	887	– 0,22
– Saarland	309	295	– 4,53
– Schleswig-Holstein	721	686	– 4,85

2. Nach wie vor dominiert der Taxi-Unternehmer mit einem Fahrzeug; gleichwohl geht sein Anteil kontinuierlich zugunsten größerer Betriebe zurück:

Unternehmer Fahrzeuge	1985	1988	%
ohne eig. Fahrzeuge	423	420	- 0,71
1 Fahrzeug	20 143	19 612	- 2,64
2 Fahrzeuge	2 802	2 855	+ 1,89
3 Fahrzeuge	1 372	1 452	+ 5,83
4 Fahrzeuge	725	799	+ 10,21
5 Fahrzeuge und mehr	1 120	1 423	+ 27,05

3. Die Fahrzeugkapazität hat sich um 1 798 Taxen (= + 4,69 %) ausgeweitet. Während von 1973 bis 1976 die Zahl der Taxen um 2 541 Fahrzeuge oder 8,7 % zunahm, wuchs der Bestand zwischen 1976 und 1979 um 3 742 Taxen oder 11,8 %, zwischen 1979 und 1982 um 2 601 Taxen oder 7,3 % sowie zwischen 1982 und 1985 um 290 Taxen oder 0,8 %.

Überdurchschnittliche Zuwachsraten weisen die Länder

– Berlin	+ 7,77 %
– Hessen	+ 11,44 % und
– Rheinland-Pfalz	+ 6,37 %

auf. Lediglich in Bremen (- 1,17 %) und im Saarland (- 0,50 %) sind Rückgänge eingetreten.

B. Mietwagenverkehr

1. Die Zulassungen von Unternehmern zum Mietwagengewerbe sind bundesweit gestiegen.

1970 – 1973	– 1 459	(– 16 %)	Neuzulassungen
1973 – 1976	+ 856	(+ 11,2 %)	„
1976 – 1979	+ 259	(+ 3,0 %)	„
1979 – 1982	– 390	(– 4,44 %)	„
1982 – 1985	– 547	(– 6,52 %)	„
1985 – 1988	+ 336	(+ 4,28 %)	„

Für die einzelnen Bundesländer ergibt sich folgendes Bild:

	1985	1988	%
– Baden-Württemberg	1 144	1 168	+ 2,10
– Bayern	1 300	1 245	– 4,23
– Berlin	127	140	+ 10,24
– Bremen	25	16	– 36,00
– Hamburg	38	45	+ 18,42
– Hessen	664	713	+ 7,38
– Niedersachsen	1 242	1 314	+ 5,80
– Nordrhein-Westfalen	1 947	2 157	+ 10,79
– Rheinland-Pfalz	841	872	+ 3,69
– Saarland	150	138	– 8,00
– Schleswig-Holstein	369	375	+ 1,63

2. Auch im Mietwagengewerbe dominiert der Unternehmer mit einem Fahrzeug. Der Trend zum größeren Fahrzeugpark hält jedoch unverkennbar an:

Unternehmer Fahrzeuge	1985	1988	%
ohne eig. Fahrzeuge	44	92	+ 109,09
1 Fahrzeug	3 262	3 112	– 4,60
2 Fahrzeuge	1 783	1 773	– 0,56
3 Fahrzeuge	1 072	1 127	+ 5,13
4 Fahrzeuge	595	674	+ 13,28
5 Fahrzeuge und mehr	1 091	1 405	+ 28,78

3. Die Fahrzeugkapazität hat sich um 2 299 Mietwagen (= + 12,81 %) ausgeweitet. Während von 1973 bis 1976 die Zahl der Mietwagen um 1 315 Fahrzeuge oder 8,9 % zunahm, wuchs

der Bestand zwischen 1976 und 1979 um 732 Mietwagen oder 4,5 %, zwischen 1979 und 1982 um 822 Mietwagen oder 4,9 % sowie zwischen 1982 und 1985 um 292 Mietwagen oder 1,7 %.

Überdurchschnittliche Zuwachsraten weisen die Länder

– Berlin	+ 16,49 %
– Bremen	+ 20,21 %
– Hessen	+ 21,15 % und
– Nordrhein-Westfalen	+ 22,28 %

auf. Nur im Saarland ist ein Rückgang von 10,40 % eingetreten.

C. Taxen- und Mietwagenverkehr

1. Die Zahl der Unternehmer, die im Rahmen einer sogenannten Mischkonzession nach § 46 Abs. 3 PBefG Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, nimmt bundesweit – ebenso wie in den vorherigen Zeiträumen von 1973 bis 1985 – weiter ab. Lediglich in folgenden Ländern erhöhte sich die Zahl der Unternehmer wie folgt:

	1985	1988
– Baden-Württemberg	180	209
– Niedersachsen	131	135
– Saarland	12	14
– Schleswig-Holstein	75	83

2. Die Zahl der Unternehmer, die einen Taxen- und Mietwagenbetrieb unterhalten, ist nach dem erstmaligen Rückgang in der Zeit von 1982 bis 1985 wieder kräftig angestiegen.

1973 – 1976	1 430 Unternehmer
1976 – 1979	2 041 Unternehmer
1979 – 1982	2 373 Unternehmer
1982 – 1985	2 289 Unternehmer
1985 – 1988	2 529 Unternehmer

93,67 % aller Betriebe haben 2 und mehr Fahrzeuge.

3. Die Zahl der Unternehmer ohne eigenes Fahrzeug schwankt ständig und ist nach dem erheblichen Rückgang 1985 wieder leicht angestiegen.

	1982	1985	1988
Taxenunternehmer	590	415	404
Mietwagenunternehmer	25	36	76
Taxen- und Mietwagenunternehmer			
– mit Mischkonzession	3	9	3
– ohne Mischkonzession	6	8	16
	624	468	499

4. Die Zahl der Betriebsführer ist gegenüber den Vorjahren kräftig angestiegen.

	1982	1985	1988
Taxenunternehmer	760	655	820
Mietwagenunternehmer	134	140	169
Taxen- und Mietwagenunternehmer			
– mit Mischkonzession	16	37	54
– ohne Mischkonzession	60	67	64
	970	899	1.107

Lediglich in Berlin, Bremen und Hamburg gibt es keine Betriebsführer im Bereich der Taxen und Mietwagen.

D. Krankenförderung mit Spezialfahrzeugen

1. Die Zahl der Unternehmer, die Krankenförderung mit Spezialfahrzeugen betreiben, ist bundesweit gegenüber 1985 von 720 auf 786 (= + 9,17 %) gestiegen.
2. Gleiches gilt für die Zahl der Spezialfahrzeuge für Krankenförderungen:

	1985	1988	%
Insgesamt	5 424	5 892	+ 8,63
davon:			
KTW*	3 638	3 642	+ 0,11
RW**	933	1 248	+ 33,76
Sonstige	853	1 002	+ 17,47

3. Gegenüber 1985 ist lediglich die Zahl der KTW der Gruppe „Rettungsdienste/Hilfsorganisationen“ zurückgegangen. Die anderen Gruppen sind alle angestiegen:

	1985	1988	%
KTW* – Rettungsdienste/ Hilfsorganisationen	3 233	3 126	– 3,31
KTW* – Private Unternehmer	405	516	+ 27,41
RW** – Rettungsdienste/ Hilfsorganisationen	893	1 136	+ 27,21
RW** – Private Unternehmer	40	112	+ 180,00
Sonstige – Rettungsdienste/ Hilfsorganisationen	830	962	+ 15,90
Sonstige – Private Unternehmer	23	40	+ 73,91

Noch 53,05 % (1985 – 59,61 %) der Krankentransportwagen sind den „Rettungsdiensten/Hilfsorganisationen“ zuzurechnen. Insgesamt fallen 88,66 % (1985 – 91,37 %) der Spezialfahrzeuge in die Gruppe „Rettungsdienste/Hilfsorganisationen“, während auf die Gruppe „Private Unternehmer“ 11,34 % (1985 – 8,63 %) entfallen.

(VkB I 1989 S. 641)

Nr. 160 ECE-Regelung Nr. 22 über Schutzhelme – Berichtigungen 2 und 3 sowie Änderung 03

Bonn, den 16. August 1989
StV 13/37.18.03-26.01

Die Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 22 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme für Fahrer und Mitfahrer von Kraftträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung wurde im Bundesgesetzblatt II 1989 S. 690 verkündet. Nach ihrem § 3 ist die Berichtigung 2 mit Wirkung vom 9. Oktober 1985, die Berichtigung 3 mit Wirkung vom 20. August 1986 und die Änderung 03 mit Wirkung vom 19. Juli 1988 in Kraft getreten.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wulf

(VkB I 1989 S. 643)

Nr. 161 Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 5/89

Bonn, den 16. August 1989
StV 16/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 5/89 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs vom 15. August 1989 (BANz. S. 4149) wird der Güterfernverkehrstarif (GFT) gemäß Nachtrag 4/89 geändert. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Breitenbachstr. 1, 6000 Frankfurt am Main 93, zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

1. Einführung einer Regelung für die Ermäßigung des Beförderungsentgeltes je nach Entfernung um bis zu 4 % bzw. 8 % bei Hin- und Rückfahrten in den Vorschriften für die Frachtberechnung;
2. Erhöhung der Entgelte für Stückgut und Ladungen zwischen 1,01 % und 2,04 % und Neuausgabe der Frachtentafel und der Frachtsatzzeiger;

3. Neuausgabe der Ausnahmetarife

- 001 (Getreide)
- 002 (Baumwolle, roh)
- 003 (Maniokwurzeln zur Verwendung als Kernsandbindemittel)
- 004 (Kartoffeln)
- 005 (Zuckerrüben)
- 006 (Grubenholz, Abfälle von Holz usw.)
- 007 (Bohnen und Kopfkohl)
- 009 (Malz)
- 061 (Apfelsinen usw.)
- 062 (Reis)
- 063 (Baumwolle usw.)
- 064 (Schafwolle)
- 065 (Jute, Hanf usw., roh)
- 066 (Häute und Felle)
- 067 (Apfelsinen usw.)
- 090 (Gerste usw.)
- 091 (Getreide usw.)
- 101 (Mineralwasser und Limonaden)
- 102 (Fettsäuren)
- 103 (Mineralwasser und Limonaden)
- 105 (Milch usw.)
- 106 (Brauereiabfallhefe)
- 107 (Futterzuckermischfutter usw.)
- 108 (Treber)
- 109 (Limonaden)
- 110 (Fruchtsaft, Fruchtnektar)
- 111 (Vollmilch, Magermilch)
- 113 (Limonaden)
- 114 (Kleintier-Mischfuttermittel usw.)
- 115 (Sekt usw.)
- 116 (Bestimmte Lebensmittel)
- 120 (Vollmilch usw.)
- 160 (Bier)
- 191 (Treber)
- 194 (Schokoladenwaren)
- 195 (Sekt usw.)
- 202 (Bitumen usw.)
- 203 (Benzin usw.)
- 204 (Heizöl und Dieselmotortreibstoff usw.)
- 206 (Schweres Heizöl)
- 291 (Benzin usw.)
- 301 (Kies, Sand, Schlacken, Steine usw.)
- 302 (Steine usw. zum Wegebau usw.)
- 303 (Zement)
- 304 (Kalkstein usw.)
- 305 (Ton usw.)
- 307 (Bentonit)
- 308 (Strahlmittel)
- 309 (Kaolin usw.)

* KTW = Krankentransportwagen
** RW = Rettungswagen

315 (Felsitporphyr)
 316 (Kalksteinmehl)
 317 (Kalkhydrat)
 320 (Kalkhydrat, Baugips)
 391 (Sand)
 401 (Betonwaren usw.)
 403 (Kapselscherben usw.)
 404 (Putzspachtel)
 405 (Asbestzementwaren)
 406 (Bestimmte Tonwaren)
 407 (Gasbetonabfall)
 409 (Gipsbauplatten usw.)
 461 (Glas)
 491 (Asbestzementwaren usw.)
 501 (Abfälle verzinnter Eisenbleche usw.)
 503 (Schiffbaueisen)
 507 (Eisen und Stahl)
 510 (Schrott)
 511 (Aluminium usw.)
 513 (Eisen und Stahl)
 515 (Eisen und Stahl)
 520 (Eisen und Stahl)
 530 (Blei und Bleilegierungen usw.)
 531 (NE-Metallhalbzeug usw.)
 532 (Aluminium-Vorwalzbänder)
 533 (Rückstände aus Schredderanlagen usw.)
 534 (Zink und Zinklegierungen)
 560 (Eisen und Stahl)
 561 (Bestimmte Metalle usw.)
 592 (Zinklegierungen usw.)
 593 (Aluminium usw.)
 594 (Kabel usw.)
 595 (Messinghalbzeug usw.)
 601 (Düngemittel)
 602 (Chemikalien usw.)
 603 (Aluminiumsulfat usw.)
 604 (Kautschuk, Latex, synthetisch)
 607 (Eisensulfat)
 608 (Kohlenstoffkörper, unbearbeitet usw.)
 609 (Natriumtripolyphosphat usw.)
 610 (Rückstandsäuren usw.)
 612 (Waschmittel usw.)
 613 (Salzsäure usw.)
 616 (Fasern usw.)
 617 (Filtersalz)
 618 (Petrolkoks)
 620 (Körperpflegemittel usw.)
 660 (Chemikalien usw.)
 690 (Düngemittel)
 702 (Holzstoff)
 703 (Fangstoff)
 704 (Papier, unbearbeitet)
 706 (Holzzellstoff)
 709 (Papier)
 710 (Papier, Pappe usw.)
 761 (Papier, Pappe usw.)
 762 (Papier, Pappe usw.)
 860 (Eisen- und Stahlwaren, NE-Metallwaren usw.)
 901 (Spediteur-Sammelgut)
 902 (Güter des Haushaltsbedarfs)

903 (Güter des Haushaltsbedarfs)
 911 (Landwirtschaftliche Produktionsgüter usw.)
 960 (Garne, Gewebe usw.)
 963 (Bestimmte See-Einfuhrgüter)
 964 (Güter aller Art zur Ein- und Ausfuhr über See)
 965 (See-Ein- und Ausfuhrgüter in Containern usw.)
 966 (See-Ein- und Ausfuhrgüter in Containern usw.)
 981 (Übersee-Ein- und Ausfuhrgüter in Containern usw. über Binnenhäfen)
 982 (Güter aller Art zur Ein- und Ausfuhr über See im direkten Rhein-See-Verkehr)
 990 (Spediteur-Sammelgut)
 991 (Bestimmte Einfuhr-, Ausfuhrgüter)
 992 (See-Ein- und Ausfuhrgüter in Containern usw.)

4. Änderung des Ausnahmetarifs

311 (Zement usw.)

Der Bundesminister für Verkehr
 Im Auftrag
 W u l f

(VkB I 1989 S. 643)

Nr. 162 Bekanntmachung Nr. 17/89 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 21. August 1989
 I A – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 03142

1. Name des Unternehmers: Heinz Holtkemper

2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg, Kiel, Lübeck
 nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
 und umgekehrt ausschließlich im Rundlaufverkehr

3. Güterart: Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer

4. Gütermenge: mindestens 500 t
 jeweils in 3 Monaten;
 Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz

5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 1,50 DM je Tariffkm im Rundlauf einschließlich etwaiger Beförderungen von unbeladenen Trailern und Fahrten nur des Kraftfahrzeugs
 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 12. Juni 1989

7. Dauer der Sonderabmachung: ab 12. Juni 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 12. September 1989

8. Wichtigste

Sonderbedingungen: Regelmäßig 4 Ladestellen je Rundlauf. Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt. Mit dem vereinbarten Beförderungsentgelt sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Trailers abgegolten.

2. Sonderabmachung Nr. 05358

1. Name des Unternehmers: Heitmann und Eggers oHG
 2. Verkehrsverbindungen: von Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Hamburg, Kiel, Lübeck
 nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und umgekehrt

3. Güterart: Güter in Containern, unbeladene Container
 Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer

4. Gütermenge: mindestens 500 t
 jeweils in 3 Monaten;
 Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz

5. Vereinbarte

Beförderungsentgelte:	Mindestentgelt in DM je Tarifkm
– bei Rundlaufbeförderungen, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung	
• beladener oder unbeladener Container oder Trailer bis insgesamt 400 Tarifkm	1,60
• ab insgesamt 401 bis 600 Tarifkm	1,50
• ab insgesamt 601 Tarifkm	1,40
• für Fahrten nur des Kraftfahrzeugs	1,20
– bei Einwegbeförderungen	
• beladener Container oder Trailer	1,80
• unbeladene Container oder Trailer	1,40
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 4. August 1989

7. Dauer der Sonderabmachung: ab 7. August 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 6. November 1989

8. Wichtigste Sonderbedingungen: § 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend.

Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Fahrgestells oder Sattelanhängers abgegolten. Stellt der Unternehmer vereinbarungsgemäß auch das Chassis, so werden hierfür zusätzlich 0,10 DM je Tarifkm vergütet.

Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm über alle Ladestellen ermittelt. Es werden regelmäßig nicht mehr als 3 Ladestellen in einem Rundlauf bedient.

Der Auftraggeber stellt grundsätzlich kraftfahrzeugsteuerbefreite Fahrgestelle und Sattelanhänger.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Zugmaschinen zu verwenden, für die der Anhängerzuschlag nach § 10 KraftStG für über 16 t zulässiges Gesamtgewicht entrichtet wird.

3. Sonderabmachung Nr. 0694

1. Name des Unternehmers: Horst Ullrich
 2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Berlin
 3. Güterart: Äpfel, Birnen, Bananen und andere Südfrüchte

4. Gütermenge: mindestens 500 t
 jeweils in 3 Monaten

5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	DM/100 kg
	20 t 23 t
	5,40 5,30
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 16. Juni 1989

7. Dauer der Sonderabmachung: ab 17. Juni 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 16. September 1989

8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t je Beförderung; das vereinbarte Beförderungsentgelt schließt die Vergütung für den eventuellen Temperaturschutz des Gutes ein.

4. Sonderabmachung Nr. 071217

1. Name des Unternehmers: Rhenus AG
 2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
 a) von Emden 0,97
 Hamburg 3,04
 nach Dörpen

		20 t	23 t	24 t	25 t	26 t	gilt für ersteres der o. a. Rund- laufsatz nur dann, wenn das Entgelt für das tarifgebundene Gut in der Höhe mindestens diesem Satz entspricht. Ande- renfalls wird für den gesamten Rundlauf Entgelt nach Tarif vergütet. Übernimmt der Unternehmer nicht das Vorholen oder Ver- bringen im Seehafen (wie das Zusammenführen oder das ge- trennte Abliefern von Contai- ner und Fahrgestell, das Be- reitstellen zur behördlichen Abfertigung oder zur ander- weitigen hafenseitigen Be- handlung), so wird das Beför- derungsentgelt jeweils um 30,00 DM gekürzt, mindestens werden jedoch 1,40 DM je Tarifkm vergütet. sämtliche Entgelte ggf. zuzüg- lich Umsatzsteuer					
b)	von Lübeck nach Berlin	4,14	3,96	3,90	3,86	3,83						
c)	d)	15 t	20 t	23 t	24 t	25 t						
von	nach											
	Bremen	2,53	2,28	2,14	2,08	2,03						
	Bremerhaven	3,19	2,88	2,76	2,72	2,70						
	Hamburg	3,80	3,43	3,28	3,23	3,20						
	Lübeck	4,37	3,94	3,77	3,71	3,68						
	nach											
	Dörpen von Dörpen, Lathen											
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer										
3. Güterart:	a) Kaolin und Kreide – jeweils trocken oder flüssig – in Silo- oder Tankfahrzeugen b) Papier, unbearbeitet c) Papier, Pappe, Zellstoff d) Papier, Pappe – unbearbeitet –											
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten											
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	9. Juni 1989						6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 2. Mai 1989					
6. Dauer der Sonderabmachung:	ab 1. Juli 1989 auf unbestimm- te Zeit, mindestens jedoch bis zum 30. September 1989						7. Dauer der Sonderabmachung: ab 2. Mai 1989 auf unbestimm- te Zeit, mindestens jedoch bis zum 2. August 1989					
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	a) mindestens 26,5 t je Beförderung b-d) Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (GFT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend.						8. Wichtigste Sonderbedingungen: § 3 der Allgemeinen Bestim- mungen für die Ausnahmetarife im RKT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend. Mit dem vereinbarten Beförde- rungsentgelt sind die Gestel- lung der Zugkraft und die Mit- nahme eines nicht vom Unter- nehmer gestellten Fahrgestells abgegolten. Bei Bedienung mehrerer Lade- stellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm über alle Lade- stellen ermittelt.					
5. Sonderabmachung Nr. 071220												
1. Name der Unternehmers:	Hannig Transport KG											
2. Verkehrsverbindungen:	von Brake (Unterweser), Bre- men, Bremerhaven, Cux- haven, Emden, Hamburg, Nordenham, Wilhelms- haven nach Orten in der Bundesrepu- blik Deutschland ein- schließlich Berlin (West) und umgekehrt im Rundlauf- verkehr						6. Sonderabmachung Nr. 071221					
3. Güterart:	Güter in Containern, unbeladene Container						1. Name des Unternehmers: Richard Witte KG					
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten						2. Verkehrsverbindungen: von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bre- men, Bremerhaven, Cux- haven, Emden, Flens- burg, Hamburg, Kiel, Lü- beck, Nordenham, Wil- helmshaven					
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	1,50 DM je Tarifkm im Rund- laufverkehr einschließlich et- waiger Beförderungen unbelade- ner Container/Fahrgestelle (Zwischenleerfahrt) Wird für den Auftraggeber bei einem Rundlauf in der einen Richtung Gut nach der Son- derabmachung und in der an- deren Richtung dem Tarif un- terliegendes Gut befördert, so						nach Orten in der Bundesrepu- blik Deutschland ein- schließlich Berlin (West) und umgekehrt					
							3. Güterart: Güter in Containern, unbelade- ne Container					
							4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten					
							5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: – bei Rundlaufbeförderungen insgesamt mindestens 1,45 DM je Tarifkm und zwar					

- für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich etwaiger Beförderungen unbeladener Container/Fahrgestelle (Zwischenleerfahrt)
- bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM je Tarifkm
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 21. Juni 1989
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 21. Juni 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 21. September 1989
8. Wichtigste Sonderbedingungen: § 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend.
- Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Fahrgestells abgegolten.
- Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm über alle Ladestellen ermittelt.
- stens 1,30 DM je Tarifkm im Rundlauf, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung von beladenen oder unbeladenen Containern mindestens 1,40 DM je Tarifkm zuzüglich 0,70 DM je Tarifkm für die Fahrt ohne Container (Zwischenleerfahrt) über nicht mehr als 300 Tarifkm
- bei Einwegbeförderungen insgesamt mindestens 1,80 DM je Tarifkm für den Lastlauf
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Wird für den Auftraggeber bei einem Rundlauf in der einen Richtung Gut nach der Sonderabmachung und in der anderen Richtung dem Tarif unterliegendes Gut befördert, so gelten für ersteres die o. a. Rundlaufsätze, wenn das Entgelt für das tarifgebundene Gut in der Höhe mindestens diesen Sätzen entspricht.
- Anderenfalls wird für das nach der Sonderabmachung zu befördernde Gut Entgelt wie für Einwegbeförderungen vergütet.
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 1. Juni 1989
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 6. Juni 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 5. September 1989
8. Wichtigste Sonderbedingungen: § 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend.
- Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme stets vom Auftraggeber gestellter Fahrgestelle (Chassis) abgegolten.
- Bei Bedienung mehrerer Be- oder Entladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt.
- Evtl. Vorholen oder Verbringen von Containern geht nicht zu Lasten des Unternehmers.
- Im Zusammenhang mit der Beförderung unbeladener und beladener Container sind die Beförderungen unbeladener Chassis zwischen den Depots des Auftraggebers in Bremen, Bremerhaven und Hamburg mit dem o. a. Beförderungsentgelt abgegolten, soweit diese Beförderungen nicht mehr als 15 % der Beförderungen insgesamt betragen; anderenfalls
7. Sonderabmachung Nr. 071222
1. Name des Unternehmers: R. Sauter
2. Verkehrsverbindungen: von Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Hamburg
- nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
- und umgekehrt
3. Güterart: Güter in Containern, unbeladene Container
4. Gütermenge: mindestens 500 t
- jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: – bei Rundlaufbeförderungen
- für jeden Tarifkm insgesamt mindestens 1,40 DM, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich einer etwaigen Fahrt mit unbeladenen Containern oder ohne Container
 - für jeden Tarifkm ausschließlich zwischen den Depots des Auftraggebers in Bremen, Bremerhaven und Hamburg mit jeweils nur einer Ladestelle insgesamt mindestens 1,35 DM
 - in Ausnahmefällen (höchstens 5 % der Beförderungen) insgesamt minde-

wird Entgelt entsprechend Nr. 5 dieser Sonderabmachung vergütet.

4. Gütermenge:

mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten

5. Vereinbarte
Beförderungsentgelte:

- bei Rundlaufbeförderungen
 - insgesamt mindestens 1,40 DM je Tarifkm, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich etwaiger Fahrten mit unbeladenen Containern, ohne Container (Zwischenleerfahrt) oder,
 - soweit sich für den einzelnen Fahrzeugumlauf ein niedrigeres Gesamtentgelt ergibt, insgesamt mindestens 1,60 DM je Tarifkm für den Lastlauf
 - bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM je Tarifkm
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

8. Sonderabmachung Nr. 071223

1. Name des Unternehmers: Hans Langbein Spedition KG

2. Verkehrsverbindungen

und vereinbarte

Beförderungsentgelte:

DM/100 kg

von Sehnde, Uelzen 1,50

Laatzen, Lehrte,
Schleswig 1,80

Baddeckenstedt,
Bad Salzdetfurth,
Königslutter am Elm,
Nörten-Hardenberg,
Nordstemmen, Northeim,
Salzgitter,
Schladen, Vechelde,
Wolfsburg 2,30

nach Hamburg

von Laatzen, Lehrte,
Sehnde 1,80

Nordstemmen, Uelzen 2,00

Baddeckenstedt,
Bad Salzdetfurth, Königslutter
am Elm,
Salzgitter, Schladen,
Vechelde, Wolfsburg 2,10

Nörten-Hardenberg,
Northeim, Schleswig 2,30

nach Bremen

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Weißzucker in Säcken

4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten

5. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung: 24. Juli 1989

6. Dauer der
Sonderabmachung: ab 24. Juli 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 24. Oktober 1989

7. Wichtigste
Sonderbedingungen: mindestens 25 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung

6. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung:

1. Mai 1989

7. Dauer der
Sonderabmachung:

ab 1. Mai 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 1. August 1989

8. Wichtigste
Sonderbedingungen:

§ 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im RKT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend.

Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Fahrgestells (Chassis) abgegolten. Stellt der Unternehmer vereinbarungsgemäß auch das Chassis, so werden hierfür mindestens 0,19 DM je Tarifkm für den Lastlauf vergütet.

Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm über alle Ladestellen ermittelt.

Evtl. Vorholen oder Verbringen von Containern geht nicht zu Lasten des Unternehmers.

Für einen Übernachtenaufenthalt erhält der Unternehmer ein Entgelt von mindestens 250,00 DM, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

9. Sonderabmachung Nr. 071225

1. Name des Unternehmers: Siegfried Lorenz

2. Verkehrsverbindungen: von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Wilhelmshaven
nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
und umgekehrt

3. Güterart: Güter in Containern, unbeladene Container

10. Sonderabmachung Nr. 071226

1. Name des Unternehmers: Kurt Werner

2. Verkehrsverbindungen: von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Wilhelmshaven

	nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und umgekehrt	7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 31. Juli 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Oktober 1989
3. Güterart:	Güter in Containern, unbeladene Container; Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer	8. Wichtigste Sonderbedingungen:	§ 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend. Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme nicht vom Unternehmer gestellter Fahrgestelle (Chassis) oder Trailer abgegolten. Stellt der Unternehmer vereinbarungsgemäß auch das Chassis, so werden hierfür mindestens 0,19 DM je Tariffkm für den Lastlauf vergütet. Trailer werden stets vom Auftraggeber gestellt. Regelmäßig 3 bis 4 Ladestellen je Rundlauf. Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tariffkm über alle Ladestellen ermittelt. Für einen Übernachtenaufenthalt erhält der Unternehmer ein Entgelt von mindestens 250,00 DM, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten		
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	– bei Rundlaufbeförderungen • für jeden Tariffkm insgesamt mindestens 1,40 DM, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich einer etwaigen Fahrt ohne Container, mit unbeladenen Containern/Trailern oder nur des Kraftfahrzeugs (Zwischenleerfahrt) • für die Beförderung ausschließlich zwischen den Depots des Auftraggebers in Bremen, Bremerhaven und Hamburg einerseits und in Dortmund, Frankfurt am Main, Nürnberg und München andererseits mit jeweils nur einer Ladestelle insgesamt mindestens 1,35 DM je Tariffkm • oder, soweit sich ein niedrigeres Gesamtentgelt ergibt, insgesamt mindestens 1,55 DM je Tariffkm für die Beförderungsleistung ohne die Zwischenleerfahrt, bei einer Zwischenleerfahrt über mehr als 280 Tariffkm für jeden weiteren Tariffkm 1,30 DM – bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM je Tariffkm für den Lastlauf ggf. zuzüglich Umsatzsteuer Wird für den Auftraggeber bei einem Rundlauf in der einen Richtung Gut nach der Sonderabmachung und in der anderen Richtung tarifgebundenes Gut befördert, so gelten für ersteres die o. a. Rundlaufsätze, wenn das Entgelt für das tarifgebundene Gut in der Höhe mindestens diesen Sätzen entspricht. Anderenfalls wird für das nach der Sonderabmachung zu befördernde Gut Entgelt wie für Einwegbeförderungen vergütet.		
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	31. Juli 1989	11. Sonderabmachung Nr. 08127	
		1. Name des Unternehmers:	Gottfried Gold GmbH & Co. KG
		2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:	DM/100 kg
		von Hamburg nach den Orten der Postleiträume	
		46	3,80
		47	3,90
		42, 43, 44, 57, 58	4,00
		41, 56	4,20
		40, 50	4,30
		52, 53, 59	4,50
		51	4,80
			ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
		3. Güterart:	Konserven, Reis, Obst und Obsterzeugnisse, Aromastoffe, Hundekauknochen, Garne, Kautschuk, Papier, Textilien, Leder, Lederwaren, Arbeitshandschuhe, Maschinen, Maschinenteile, Folien, Chemikalien, Werkzeuge, Wein, Geschenkartikel, pers. Effekten, Harz
		4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
		5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	1. Mai 1989

6. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Mai 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 1. August 1989
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 7,5 t
höchstens 2 Beladestellen und 3 Entladestellen je Beförderung, je Entladestelle mindestens 3,1 t;
dabei dürfen von der ersten Entladestelle die weiteren Entladestellen jeweils höchstens 150 km entfernt sein.
Das Mindestgewicht kann sich aus Sonderabmachungsgut und tarifgebundenem Gut des Auftraggebers zusammensetzen.
12. Sonderabmachungen Nr. 0947 (A) und Nr. 10470 (B)
1. Name der Unternehmer: A: Günter Frey Transport GmbH
B: Rolf Helms
2. Verkehrsverbindungen: von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Wilhelmshaven
nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und umgekehrt
3. Güterart: Güter in Containern, unbeladene Container; Güter, vorgeladen in Wechselaufbauten oder Sattelanhängern des Auftraggebers, unbeladene Wechselaufbauten oder Sattelanhänger
4. Gütermenge: je Sonderabmachung mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: im Kalendermonat
– bei Rundlaufbeförderungen
• für jeden Tarifkm insgesamt mindestens 1,40 DM, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich etwaiger Fahrten ohne Container, mit unbeladenen Containern/Wechselaufbauten/Sattelanhängern oder nur des Kraftfahrzeugs (Zwischenleerfahrt)
• für jeden Tarifkm ausschließlich zwischen den Depots des Auftraggebers in Bremen, Bremerhaven und Hamburg einerseits und in Ginsheim-Gustavsburg, Neuß und Stuttgart andererseits mit jeweils nur einer Ladestelle insgesamt mindestens 1,35 DM
• oder, soweit sich ein niedrigeres Gesamtentgelt ergibt, insgesamt mindestens 1,55 DM je Tarifkm für die Beförderungsleistung ohne die Zwischenleerfahrt; bei einer Zwischenleerfahrt über mehr als 200 Tarifkm für jeden weiteren Tarifkm 1,30 DM;
– bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM je Tarifkm für den Lastlauf
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Wird für den Auftraggeber bei einem Rundlauf in der einen Richtung Gut nach der Sonderabmachung und in der anderen Richtung dem Tarif unterliegendes Gut befördert, so gelten für ersteres die o. a. Rundlaufsätze, wenn das Entgelt für das tarifgebundene Gut in der Höhe mindestens diesen Sätzen entspricht.
Anderenfalls wird für das nach der Sonderabmachung zu befördernde Gut Entgelt wie für Einwegbeförderungen vergütet.
Übernimmt der Unternehmer nicht das Vorholen oder Verbringen im Seehafen (wie das Zusammenführen oder das getrennte Abliefern von Container und Fahrgestell, das Bereitstellen zur behördlichen Abfertigung oder zur anderweitigen Behandlung), so wird das Beförderungsentgelt jeweils um 70,00 DM gekürzt, jedoch nur insoweit, als o. a. Mindestentgelt für die Gesamtheit der Beförderungen im Kalendermonat nicht unterschritten wird.
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen: A: 12. Juli 1989
B: 18. Juli 1989
7. Dauer der Sonderabmachungen: A: ab 17. Juli 1989
B: ab 18. Juli 1989
auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum A: 16. Oktober 1989
B: 18. Oktober 1989
8. Wichtigste Sonderbedingungen: § 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend.
Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestaltung der Zugkraft und die Mitnahme nicht vom Unternehmer gestellter Fahrgestelle (Chassis)/Sattelanhänger/Wechselaufbauten abgegolten.
Stellt der Unternehmer verein-

barungsgemäß auch die Chassis, so werden hierfür mindestens 0,19 DM je Tarifkm für den Lastlauf vergütet. Sattelanhänger, Wechselaufbauten werden stets vom Auftraggeber gestellt.

Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt.

Für die Beförderung von Wechselaufbauten oder Sattelanhängern gilt ergänzend:

– Derartige Beförderungen werden dem Unternehmer nicht als Einwegbeförderung übertragen.

– Hafenseits höchstens 3 Ladestellen, auch in verschiedenen Häfen; im Binnenland höchstens 3 Ladestellen, auch in unterschiedlichen Orten, je Hin- oder Rückbeförderung.

13. Sonderabmachung Nr. 10469

1. Name des Unternehmers: Hermann Tank Spedition
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg
von Bremen, Bremerhaven	
nach Hamburg	2,50
Lübeck	3,25
Kiel	3,64
Rendsburg	3,75
3. Güterart: ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Bananen, Birnen, Weintrauben, Zitrusfrüchte, Äpfel, Kiwi-sämtlich frisch
4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 20. Juli 1989
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 24. Juli 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 23. Oktober 1989
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung;
für Beförderungen von Bananen ab Bremerhaven in den Monaten von Oktober bis März wird bei Verwendung von Kastenfahrzeugen ein gesonderter Heizkostenzuschlag vereinbart.

14. Sonderabmachung Nr. 10471

1. Name des Unternehmers: Albert Lange Spedition und Güterfernverkehr GmbH
2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Berlin

3. Güterart: Rohkaffee
4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 3,60 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 13. Juni 1989
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Juli 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 30. September 1989
8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 22 t je Beförderung

15. Sonderabmachung Nr. 9356

1. Name des Unternehmers: Deutsche Bundesbahn
Regionalleitung NORD
Hannover
Beschäftigter Unternehmer:
ROADTRANS
Pape Seehafenverkehrs GmbH
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM je Beförderung
von Hamburg	
nach Northeim	700,00
Herzberg am Harz *	740,00
Castrop-Rauxel *	830,00
Krefeld	890,00
Drolshagen	900,00
Bonn	910,00
Inden *, Jülich *	920,00
Karlstadt *	990,00
Brechen *, Ochsenfurt *	1 100,00
Forchheim (Oberfr) *, Mannheim **, Sankt Leon-Rot, Wiesloch	1 270,00

(zusätzlich aufgenommen ab 25. Mai (*) bzw. 6. Juni (**) 1989)

3. Güterart: ggf. zusätzlich Umsatzsteuer
Papierrollen
4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 8. Mai 1989
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 8. Mai 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 8. August 1989
7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t, nur 2 Ladestellen je Beförderung

16. Sonderabmachung Nr. 9360

1. Name des Unternehmers: Deutsche Bundesbahn
Regionalleitung NORD
Hannover
Beschäftigter Unternehmer:
Lehmkuhl Transporte GmbH & Co. KG
2. Verkehrsverbindungen: von Bremen, Bremerhaven, Hamburg
nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
und umgekehrt im Rundlaufverkehr

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 3. Güterart: | Güter in Containern, unbeladene Container; Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer | 4. Gütermenge: | mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten; Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz |
| 4. Gütermenge: | mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten; Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz | 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: | 1,55 DM je Tarifkm für den Lastlauf,
1,30 DM je Tarifkm für den Leerlauf
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer |
| 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: | 1,50 DM je Tarifkm, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich etwaiger Fahrten ohne Container, mit unbeladenen Containern/Trailern oder Fahrten nur des Kraftfahrzeugs (Zwischenleerfahrt)
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer | 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: | 17. Juli 1989 |
| 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: | 29. Juni 1989 | 7. Dauer der Sonderabmachung: | ab 17. Juli 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 17. Oktober 1989 |
| 7. Dauer der Sonderabmachung: | ab 1. Juli 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 30. September 1989 | 8. Wichtigste Sonderbedingungen: | Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme stets vom Auftraggeber gestellter Fahrgestelle (Chassis) abgegolten.
Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm über alle Ladestellen ermittelt.
Hafenseits höchstens 2 Ladestellen, auch in verschiedenen Häfen; im Binnenland höchstens 3 Ladestellen, auch in unterschiedlichen Orten, je Hin- oder Rückbeförderung. |
| 8. Wichtigste Sonderbedingungen: | Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt.
Mit dem vereinbarten Beförderungsentgelt sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme nicht vom Unternehmer gestellter Fahrgestell (Chassis)/Trailer abgegolten. | | |
-
17. Sonderabmachung Nr. 9361
- | | | | |
|---------------------------|---|--------------------------|---|
| 1. Name des Unternehmers: | Deutsche Bundesbahn
Regionalleitung NORD
Hannover
Beschäftigter Unternehmer:
Lehmkuhl Transporte
GmbH & Co. KG | 2. Verkehrsverbindungen: | von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Wilhelmshaven

nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)

und umgekehrt im Rundlaufverkehr |
| 3. Güterart: | Güter in Containern, unbeladene Container, Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer | | |
-
18. Sonderabmachung Nr. 9362
- | | | | |
|---|--|-------------------------------|--|
| 1. Name des Unternehmers: | Deutsche Bundesbahn
Regionalleitung MITTE
Frankfurt am Main
Beschäftigter Unternehmer:
Josef Diehl | 2. Verkehrsverbindungen: | von Bremen
nach Ludwigshafen am Rhein
Zeitungsdruckpapier
mindestens 500 t |
| 3. Güterart: | | 4. Gütermenge: | |
| 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: | | | DM/100 kg
23 t 24 t 25 t 26 t
4,24 4,15 4,11 4,06
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer |
| 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: | 17. Juli 1989 | 7. Dauer der Sonderabmachung: | 17. Juli bis 17. Oktober 1989 |
| 8. Wichtigste Sonderbedingungen: | Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (GFT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend | | |
-
19. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 02121 (VkB I 1989 S. 188, geändert S. 357)
- In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg				
	20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
von Bremen					
nach Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham	7,70	7,18	7,00	6,95	6,90
von Brake (Unterweser)					
nach den ö. a. Orten					
In diesen Fällen gelten die vorstehenden Entgelte ab Bremen zuzüglich	0,20 DM/100 kg				
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer				
Die Änderung wurde am 10. Juli 1989 vereinbart und wirksam.					

20. Elfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 04216
(VkB I 1987 S. 565, zuletzt geändert 1989 S. 545)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		Mindestgewicht
a) von Bremen nach Baunatal Güterart: Aluminium	4,15		20 t
	DM/100 kg		
	5 t	10 t	15 t
b) von Bremen nach Mannheim Güterart: Papier, Sperrholz, Furniere, Chemikalien	9,34	7,64	6,00
	DM/100 kg		Mindestgewicht
c) von Bremen nach Burghausen Güterart: Chemikalien	10,35		15 t
sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

zu a)	12. Juli 1989	13. Juli 1989,
b)	25. Juli 1989	25. Juli 1989,
c)	1. August 1989	1. August 1989.

21. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 04237
(VkB I 1988 S. 297, zuletzt geändert 1989 S. 476)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

von	DM je Sendung	
	Bremen	Brake (Unterweser), Bremerhaven, Hamburg
nach Orten der Postleiträume		
60–62	950,00	1.000,00
65	1 000,00	1 050,00
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die wichtigsten Sonderbedingungen hierfür lauten:

mindestens 20 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung.

Die Änderung wurde am 21. Juli 1989 vereinbart und wirksam.

22. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 04258
(VkB I 1989 S. 113, zuletzt geändert 1989 S. 545)

Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte neu vereinbart:

	DM/100 kg				
	20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
von Bremen	2,76	2,69	2,66	2,63	2,56
nach Beckum	4,92	4,71	4,67	4,62	4,57
Berlin					
Leimen	5,22	4,97	4,85	4,80	4,75
Rhein-Neckar-Kreis					
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer					

Die bisherigen Versandorte Brake (Unterweser), Bremerhaven, Hamburg und Lübeck werden für Verladungen zu den oben genannten Bestimmungsorten gestrichen.

Die Änderung wurde am 1. August 1989 vereinbart und wirksam.

23. Änderung der Sonderabmachung Nr. 04271
(VkB I 1989 S. 400)

In die folgende – bereits bestehende – Verkehrsverbindung wurde die Beförderung von Papier mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Hamburg nach Berlin	4,00
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die wichtigsten Sonderbedingungen hierfür lauten:

Mindestens 23 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung.

Die Änderung wurde am 20. Juli 1989 vereinbart und wirksam.

24. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0684
(VkB I 1989 S. 26, zuletzt geändert 1989 S. 545)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Düren	–	–	3,40
Jülich	3,70	3,57	3,50
Essen	3,76	3,66	3,62
Köln	3,90	3,75	3,65
Bonn	4,00	3,91	3,86
Mayen	4,40	4,10	4,00
Lahnstein	–	–	4,30
Koblenz	4,60	4,45	4,35
Gräfenhof	–	–	4,40
Kriftel	4,65	4,44	4,42
Kelkheim (Taunus)	4,70	4,50	4,40
Limberg a.d. Lahn	4,75	4,57	4,54
Andernach, Wiesloch	4,80	4,60	4,50

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 11. Juli 1989 vereinbart und am 12. Juli 1989 wirksam.

25. Achte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07790
(VkB I 1987 S. 565, zuletzt geändert 1989 S. 545)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

von	DM je Sendung	
	Bremen	Brake (Unterweser), Bremerhaven, Hamburg
nach Orten des Postleitraumes 83	1.400,00	1.450,00

ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer

Die Änderung wurde am 11. Juni 1989 vereinbart und wirksam.

26. Änderung der Sonderabmachung Nr. 071043
(VkB I 1989 S. 26)

Die „Wichtigsten Sonderbedingungen“ wurden wie folgt ergänzt:

Im Zusammenhang mit der Beförderung unbeladener und beladener Container sind die Beförderungen unbeladener Chassis zwischen den Depots des Auftraggebers in Bremen, Bremerhaven und Hamburg mit dem o. a. Beförderungsentgelt abgegolten, soweit diese Beförderungen nicht mehr als 15 % der Beförderungen insgesamt betragen – anderenfalls wird Entgelt entsprechend Nummer 5 dieser Sonderabmachung vergütet.

Die Änderung wurde am 20. Juni 1989 vereinbart und wirksam.

27. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 071162
(VkB I 1989 S. 325, zuletzt geändert 1989 S. 545)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Bremen	
nach Geseke	3,25
Ratingen	3,50

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 5. Juli 1989 vereinbart und wirksam.

28. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 071175 (A)
(VkB I 1989 S. 357, geändert 1989 S. 545)

Neunte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9319 (B)
(VkB I 1988 S. 703, zuletzt geändert 1989 S. 545)

In die Sonderabmachungen wurde folgende Verkehrsverbindung mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Leuchtenberg	
nach Hamburg	A: 5,00 B: 4,90

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderungen wurden am 6. Juli 1989 vereinbart und wirksam.

29. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 071181
(VkB I 1989 S. 400, geändert 1989 S. 545)

In die Sonderabmachung wurde die Beförderung von Konserven in folgenden Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

von	DM je Sendung	Mindestgewicht
Hamburg		
nach Böblingen, Stuttgart	1 500,00	20 t

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 20. Juli 1989 vereinbart und wirksam.

30. Sechste Änderung der Sonderabmachung Nr. 08117
(VkB I 1989 S. 90, zuletzt geändert 1989 S. 545)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

von	DM je Beförderung
Hamburg	
nach a) Bonn	850,00
b) Daun	950,00

und umgekehrt

Die Güterart wurde um Ersatzteile, Werkzeuge und Maschinenteile erweitert (gilt nur für b)

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

zu a) 10. Juli 1989,
b) 21. Juli 1989.

31. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0925
(VkB I 1987 S. 383)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

von	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
Hamburg			
nach Düsseldorf	3,67	3,47	3,35
Jülich	3,70	3,57	3,50
Bonn	4,00	3,91	3,86
Köln	4,00	3,90	3,85
Fulda	4,30	4,05	3,90
Hürth	4,50	4,30	4,20
Kirchhundem	—	—	4,25
Lahnstein	—	—	4,30
Mainz	4,60	4,40	4,30
Gräfenhof	—	—	4,40
Hanau, Hasselroth	4,65	4,50	4,40
Kriftel	4,65	4,44	4,40
Eschborn	4,66	4,51	4,41
Ahrbrück, Kelkheim (Taunus)	4,70	4,50	4,40
Dietzenbach	4,70	4,55	4,45
Mannheim, Offenbach am Main, Weiterstadt	4,70	4,50	4,40
Limburg a. d. Lahn, Neu-Isenburg	4,75	4,57	4,54
Andernach, Dillenburg, Grünstadt, Hattersheim am Main, Wiesloch	4,80	4,60	4,50
Bensheim	—	—	4,70
Darmstadt	5,00	4,80	4,70
Sinsheim	5,10	4,95	4,85
Würzburg	5,55	4,85	4,75
Annweiler am Trifels	—	—	5,25
Heilbronn	5,70	5,55	5,45
Gemrigheim	—	5,60	5,50
Germersheim	5,80	5,60	5,50
Lambrecht (Pfalz)	—	—	5,50
Pirmasens	6,75	6,55	6,50

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 13. Juli 1989 vereinbart und am 17. Juli 1989 wirksam.

32. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 11282
(VkB I 1988 S. 412, zuletzt geändert 1989 S. 436)

Die Vereinbarung über die Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte wurde wie folgt ergänzt:

von Lübeck

nach den „von Hamburg“ angegebenen Orten; hierfür gelten die dort vereinbarten Entgelte zuzüglich 0,20 DM/100 kg

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 22. Mai 1989 vereinbart und wirksam.

33. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 11319
(VkB I 1989 S. 188, zuletzt geändert 1989 S. 436)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM je Beförderung
von Brake (Unterweser), Bremen	
nach Salzgitter	580,00
Monheim Kr. Mettmann	600,00

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 31. Juli 1989 vereinbart und wirksam.

34. Änderung der Sonderabmachung Nr. 11333
(VkB I 1989 S. 436)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Hademstorf	1,28
Extetal, Kalletal	1,77
Paderborn	2,20
nach Bremen	
von Semmenstedt	2,45
Northeim	2,55
nach Hamburg	

Für folgende Verkehrsverbindung wurde das Beförderungsentgelt neu vereinbart:

	DM 100 kg
von Hameln	2,20
nach Hamburg	
sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die Änderung wurde am 17. Mai 1989 vereinbart und wirksam.

35. Neunte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9229
(VkB I 1987 S. 172, zuletzt geändert 1989 S. 436)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg	20 t	23 t	24 t
von Hamburg				
nach Würzburg	5,55	4,85	4,75	
Schwäbisch Hall	6,00	5,85	5,80	
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer				

Die Änderung wurde am 12. Juli 1989 vereinbart und am 13. Juli 1989 wirksam.

36. Dreizehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9294
(VkB I 1988 S. 242, zuletzt geändert 1989 S. 545)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:

	DM je Beförderung	Mindest- gewicht
a) von Remscheid	700,00	10 t
Pfullingen	1 300,00	10 t
nach Hamburg		
von Hamburg		
nach Gevelsberg	850,00	10 t
Güterart: Maschinenteile		
von Bremen		
nach Dorsten	700,00	20 t
Güterart: Titan		
b) von Brake (Unterweser)		
nach Gingen an der Fils	1 350,00	20 t
von Bremen		
nach Leingarten	1 200,00	20 t
Reutlingen	1 350,00	20 t
Güterart: Schnittholz		

DM/100 kg

von Bremen		
nach Steinfurt	2,60	20 t
Güterart: Papier		
c) von Bremen		
nach Dorsten	4,77	10 t
Güterart: Titan		

DM je
Beförderung

von Bremen		
nach Iserlohn	800,00	20 t
von Fridingen an der Donau		
nach Bremen	1 350,00	20 t
Güterart: Maschinenteile		

sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

- zu a) 3. Juli 1989,
b) 6. Juli 1989,
c) 14. Juli 1989.

37. Berichtigung der Zweiten Änderung der Sonderabmachung Nr. 05195 (A) sowie der Vierzehnten Änderung der Sonderabmachung Nr. 05196 (B)
(beide VkB I 1989 S. 545)

A: Die Ergänzung der wichtigsten Sonderbedingungen lautet richtig:
entgeltspflichtig mindestens 23 t

B: Für die neu aufgenommene Verkehrsvereinbarung von Hamburg nach Kelkheim (Taunus) lautet der 23-t-Satz richtig 4,85 DM/100 kg.

38. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind unwirksam geworden:

Sonder- abmachung Nr.	veröffentlicht im VkB I	unwirksam ab	
0774	1978 S. 434	1. Juni	1989
0266	1986 S. 193	1. April	1989
11176	1987 S. 172	1. April	1989
07736	1987 S. 474	1. Januar	1989
0879	1987 S. 527	1. April	1989
07767	1987 S. 565	1. Juni	1989

Sonder- abmachung Nr.	veröffentlicht im V k B I	unwirksam ab	
07799	1987 S. 642	1. Juni	1989
11250	1987 S. 787	26. Januar	1989
04239	1988 S. 314	15. Oktober	1988
04243	1988 S. 412	7. Februar	1989
07915	1988 S. 412	1. Dezember	1988
07910	1988 S. 502	16. Mai	1989
08109	1988 S. 703	1. Januar	1989
071061	1989 S. 90	28. Februar	1989
04264	1989 S. 284	3. April	1989

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Im Auftrag
Dr. Trinka us

(V k B I 1989 S. 644)

Binnenschifffahrt

- Nr. 163 **Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung über**
- **Beförderung von Containern (§ 1.07 Nr. 3) ***
 - **Sprechfunk (§ 4.05 Nr. 3) ***
 - **Radarfahrt (§ 6.32) ***
 - **Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 7.07 Nr. 1) ***
 - **Kleinfahrzeuge (§§ 9.01 und 9.06) ***

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145) und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145 – Anlageband –) wird verordnet:

§ 1

Die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1.07 erhält folgende neue Nummer 3, wobei die bisherige Nummer 3 die Nummer 4 wird:
- „3. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, muß vor Antritt der Fahrt die Stabilität überprüft werden. An Bord sind zum Nachweis ausreichender Stabilität mitzuführen:
- a) die von der Schiffsuntersuchungskommission nach § 3.01 Nr. 2 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs;
 - b) ein Stauplan oder eine Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall;
 - c) das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall, jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens.

Die Überprüfung der Stabilität vor Antritt der Fahrt sowie das Mitführen der Unterlagen nach Buchstaben a) bis c) sind nicht erforderlich:

- bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in nur einer Lage geladen sind,

*) Wiederholung ohne Änderungen

- bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m oder mehr, wenn die Container in höchstens zwei Lagen geladen sind,
- bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11,00 m oder mehr, wenn die Container in höchstens drei Lagen und nicht mehr als drei Breiten nebeneinander geladen sind.“

2. § 4.05 erhält folgende neue Nummer 3:

„3. Die Tafelzeichen B. 11 (Anlage 7) weist auf eine im Kapitel 9 oder eine von der zuständigen Behörde in Anwendung der künftigen Randnummer 10 508 des ADNR festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.“

3. Nach den Gebotszeichen der Anlage 7 sind folgende Skizzen und Anmerkungen einzufügen:



B. 11a) Gebot, Sprechfunk zu benutzen (§ 4.05 Nr. 3)



Tafelzeichen B. 11:
weißer Grund
roter Rand
schwarze Schrift

b) Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Sprechweg zu benutzen (§ 4.05, Nr. 3)
Beispiel: Sprechweg 11

4. § 6.32 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fahrzeuge dürfen nur dann mit Radar fahren, wenn sich eine Person, die neben dem für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke erforderlichen Schifferpatent das Zeugnis nach der Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten.“

Wenn im Schiffsattest vermerkt ist, daß das Fahrzeug über einen Radar-Einmannsteuerstand verfügt, muß sich die zweite Person nicht ständig im Steuerhaus aufhalten.“

5. Die Überschrift und die Nummer 1 des § 7.07 lauten wie folgt:

„§ 7.07

Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

1. Zu einem Fahrzeug, Schubverband oder zu gekuppelten Fahrzeugen müssen ein Fahrzeug, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 10 m, wenn einer von ihnen das blaue Licht nach § 3.14 Nr. 1 oder den blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 führt;
- b) 50 m, wenn einer von ihnen die zwei blauen Lichter nach § 3.14 Nr. 2 oder die zwei blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 2 führt;
- c) 100 m, wenn einer von ihnen die drei blauen Lichter nach § 3.14 Nr. 3 oder die drei blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 3 führt.“

6. § 9.01 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Das Wenden ist nur auf den Wendestellen oberhalb der oberen Schleusenvorhöfen, in den unteren Schleusenvorhöfen und im unteren Schleusenkanal der untersten Schleusen gestattet. Diese Beschränkung gilt nicht für Kleinfahrzeuge.“

7. § 9.06 erhält folgende neue Nummer 5:

„5. Mit Ausnahme der Nummer 3 Buchstabe b gilt dieser Paragraph nicht für Kleinfahrzeuge noch ist er diesen gegenüber anzuwenden.“

§ 2

Der Inhaber eines vor dem 1. Oktober 1986 erteilten Rheinschiff-
ferpatents, der nicht gleichzeitig Inhaber des Radarschifferzeug-
nisses für den Rhein ist, darf weiterhin Führer eines mit Radar
fahrenden Fahrzeugs sein, sofern sich im Steuerhaus ständig
eine Person aufhält, die im Besitz dieses Radarschifferzeugnisses
für den Rhein ist, sowie eine zweite mit dieser Schifffahrtsmethode
hinreichend vertraute Person.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft und mit Ablauf
des 30. September 1992 außer Kraft.

Münster, den 8. August 1989

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 8. August 1989

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Rost

ZKR 1989 – I – 15

ZKR 1989 – I – 16

ZKR 1989 – I – 17

ZKR 1989 – I – 18

ZKR 1989 – I – 19

(VkB I 1989 S. 656)

**Nr. 164 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung
zur vorübergehenden Abweichung
von der Rheinschiffahrtspolizei-
verordnung
– Vorschriften für die Reeden auf dem
Rhein – Anlage 12, Abschnitt 9: Duis-
burg-Ruhrort *)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I
S. 1270) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur
Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. Au-
gust 1983 (BGBl. I S. 1145) und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschiffahrts-
polizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145 – Anlage-
band –) wird verordnet:

§ 1

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung
anzuwenden:

Anlage 12 Abschnitt 9 erhält folgenden Wortlaut:

**Abschnitt 9
Duisburg-Ruhrort**

§ 9.01

Grenzen der Reede

Die Reede erstreckt sich vor Duisburg-Ruhrort von km 769,30 bis
794,55.

§ 9.01 a

**Allgemeine Liegestelle
(Bild E. 5.12, Anlage 7)**

Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.32 der Rheinschiff-
fahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegestelle „Alsum“
von km 788,70 bis 789,99,

nur für Fahrzeuge im Verkehr mit
den Häfen Schwelgern, Walsum-
Süd und Walsum-Nord.

§ 9.02

**Allgemeine Liegestellen ohne Schubschiffahrt
(Bild E. 5.8, Anlage 7)**

Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt,
die kein Zeichen nach § 3.32 der Rheinschiffahrtspolizeiverord-
nung bei Tage führen müssen, werden bestimmt:

1. Am linken Ufer

- a) Liegestelle
„Friemersheim“
von km 770,70 bis 772,30,
- b) Liegestelle
„Rheinhausen“
von km 773,85 bis 774,15, nur für leere Fahrzeuge im Ver-
kehr mit dem Hafen Rhein-
hausen,
- c) Liegestelle
„Hochemmerich“
von km 775,60 bis 777,60, nur für beladene Fahrzeuge,
- d) Liegestellen „Homburg“
von km 778,65 bis 780,00,
von km 778,10 bis 778,30,
von km 778,40 bis 778,65
und
von km 780,00 bis 780,45, nur für leere Fahrzeuge und
Fahrzeuge, die dort instandge-
setzt werden sollen,
- e) Liegestelle
„Homburger Ort“
von km 781,75 bis 782,50,
- f) Liegestellen „Orsoy“
von km 792,85 bis 793,20, nur für Fahrzeuge im Verkehr
mit dem Rheinhafen Orsoy und
den Häfen Schwelgern, Wal-
sum-Nord, Walsum-Süd,
von km 793,80 bis 793,90, nur für Fahrzeuge im Verkehr
mit dem Rheinhafen Orsoy;

2. Am rechten Ufer

- a) Liegestelle „Rheinlust“
von km 770,70 bis 771,60, nur für Fahrzeuge im Verkehr
mit dem Hafen Mannesmann,
den Hochfelder Häfen und dem
Hafen Rheinhausen,
- b) Liegestelle
„Hochfelder Längskrib-
be“
von km 773,30 bis 774,00, nur für Fahrzeuge im Verkehr
mit den Hochfelder Häfen und
dem Hafen Rheinhausen,
- c) Liegestelle „Schreckling“
von km 778,50 bis 779,60, nur für leere Fahrzeuge,
- d) Liegestelle „Luftball“
von km 781,34 bis 781,54, nur für Fahrzeuge mit Maschi-
nenantrieb, die kurzfristig anle-
gen und nicht auf Ladung war-
ten,
von km 781,54 bis 783,40, nur für leere Fahrzeuge,
- e) Liegestelle „Unterhalb
der Baerler Brücke“
von km 787,00 bis 787,50,
- f) Liegestelle „Walsum“
von km 790,58 bis 791,00.

*) Wiederholung mit Änderungen

§ 9.03

**Liegestelle vor der Niederrheinischen Hütte A.G.
und der Duisburger Kupferhütte**

Für Fahrzeuge, die an der Niederrheinischen Hütte A.G. oder der Duisburger Kupferhütte laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:

Liegestelle am rechten Ufer
von km 774,70 bis 776,50.

§ 9.04

**Liegestellen für Fahrzeuge, die feuergefährliche Güter befördern,
ohne Schubschiffahrt
(Bild E. 5.9, Anlage 7)**

Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die einen blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, werden am rechten Ufer bestimmt:

- a) Liegestellen „Rheinlust“
von km 771,60 bis 772,10, nur für leere Fahrzeuge
von km 772,40 bis 772,90, nur für beladene Fahrzeuge,
- b) Liegestelle
„Baerler Brücke“
von km 785,35 bis 786,20.

Leichternde Fahrzeuge dürfen nur den Liegeplatz „Baerler Brücke“ benutzen.

§ 9.05

**Liegestelle für Fahrzeuge, die Ammoniak
oder andere gleichgestellte Güter befördern
(Bild E. 5.14, Anlage 7)**

Für Fahrzeuge, die zwei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage fahren müssen, wird am linken Ufer bestimmt:

Liegestelle „Friemersheim“
von km 769,80 bis 770,00.

§ 9.06

**Liegestelle für Fahrzeuge, die explosionsgefährliche
Güter befördern
(Bild E. 5.15, Anlage 7)**

Für Fahrzeuge, die drei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird am linken Ufer bestimmt:

Liegestelle „Friemersheim“
von km 769,40 bis 769,70.

§ 9.07

**Allgemeine Liegestellen für die Schubschiffahrt
(Bild E. 5.4, Anlage 7)**

Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die kein Zeichen nach § 3.32 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, werden bestimmt:

1. Am linken Ufer
 - a) Liegestellen
„Friemersheim“
von km 770,10 bis 770,70,
von km 772,70 bis 773,20.
 - b) Liegestelle
„Homburger Ort“
von km 782,50 bis 784,00.
 - c) Liegestellen „Orsoy“
von km 788,90 bis 792,05;
von km 794,30 bis 794,55, nur für Fahrzeuge im Verkehr
mit dem Rheinhafen Orsoy;

2. Am rechten Ufer

- a) Liegestelle „Schreckling“
von km 777,80 bis 778,30,
- b) Liegestelle „Unterhalb
der Baerler Brücke“
von km 787,50 bis 788,00.

§ 9.08

**Liegestellen für Fahrzeuge der Schubschiffahrt,
die feuergefährliche Güter befördern
(Bild E. 5.5, Anlage 7)**

Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die einen blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, werden bestimmt:

1. Am linken Ufer
Liegestelle „Friemersheim“
von km 772,30 bis 772,70;
2. Am rechten Ufer
Liegestelle „Unterhalb der Baerler Brücke“
von km 786,20 bis 786,60.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1992 außer Kraft.

Münster, den 16. August 1989 Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 16. August 1989 Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Rost

ZKR 1989-I-39

(VkB I 1989 S. 657)

**Nr. 165 Bekanntmachung einer Übersicht über
amtliche Berechtigungsscheine und
Befähigungsnachweise sowie aner-
kannte Berechtigungsscheine
(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1
Buchst. a und Nr. 3 der Sportbootfüh-
rerscheinverordnung-Binnen)**

Bonn, den 18. August 1989
BW 12/44.30.08-02

Die Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine, amtliche Befähigungsnachweise sowie anerkannte Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, berichtigt S. 1102) wird hiermit bekanntgemacht.

Die Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und vor dem 1. April 1978 erteilte Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 ersetzen die für das Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine auf den Binnenschiffahrtsstraßen i. S. d. § 1 Nr. 1 erforderliche Fahrerlaubnis. Ihre Inhaber können jedoch nach § 8 Satz 2 gegen deren Vorlage beim Deutschen Motoryachtverband e. V. oder Deutschen Segler-Verband e. V., Gründgensstraße 18, 2000 Hamburg 60, den amtlichen Sportbootführerschein-Binnen erhalten.

Nach dem 31. 3. 1978 erteilte amtliche Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berechtigen gemäß § 7 Abs. 5 zur Befreiung von der praktischen Prüfung beim Erwerb einer Fahrerlaubnis für Sportboote mit Antriebsmaschine.

Inhaber amtlicher Befähigungsnachweise und anerkannter Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 können die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die jeweilige Antriebsart und Ausstellung eines amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen

nach § 8 Satz 1 beantragen, sofern sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 (Mindestalter, Tauglichkeit, Zuverlässigkeit) erfüllen.

- I. Amtliche Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3:
1. Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 2 Nr. 2

lfd. Nr.	Bezeichnung	ausstellende Behörde
1.	Ausbildungsnachweis mit Prüfungszeugnis und dem Vermerk: „Der Inhaber hat die Bootsführerscheinprüfung bestanden und ist berechtigt, motorisierte Wasserfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder zu führen“ (erteilt bis 31. 3. 1978)	Bundesminister des Innern (zuständig für den Bereich des BGS) Innenminister/Senatoren für Inneres der Länder (zuständig für den Bereich der Bereitschaftspolizei)
2.	Bootsfahrlehrerschein des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder (erteilt ab 1. 4. 1978)	Bundesminister des Innern (zuständig für den Bereich des BGS) Innenminister/Senatoren für Inneres der Länder (zuständig für den Bereich der Bereitschaftspolizei)
3.	Bootsführerschein-Binnen des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder (erteilt ab 1. 4. 1978)	Bundesminister des Innern (zuständig für den Bereich des BGS) Innenminister/Senatoren für Inneres der Länder (zuständig für den Bereich der Bereitschaftspolizei)
4.	Bootsführerschein-See/Binnen des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder	Bundesminister des Innern (zuständig für den Bereich des BGS) Innenminister/Senatoren für Inneres der Länder (zuständig für den Bereich der Bereitschaftspolizei)
5.	Betriebsberechtigungsschein für Pioniermaschinen der Gruppe I	Bundesminister der Verteidigung
6.	Lehrberechtigungsschein für Pioniermaschinen der Gruppe I	Bundesminister der Verteidigung
7.	Prüfberechtigungsschein für Pioniermaschinen der Gruppe I	Bundesminister der Verteidigung
8.	Berechtigungsschein für das Führen von Motor-Wasserfahrzeugen des Katastrophenschutzes auf Binnenschiffahrtsstraßen	Bundesamt für Zivilschutz
9.	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einweisungslehrgang für Beamte des Wasserzollendienstes und über die Berechtigung zum Führen von Zollbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen oder anderen Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtsstraßen	Oberfinanzdirektionen
10.	Bootssteuerzeugnis der Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg	Wasserschutzpolizeidirektion Baden-Württemberg
11.	Bootsführerzeugnis der Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg	Wasserschutzpolizeidirektion Baden-Württemberg

lfd. Nr.	Bezeichnung	ausstellende Behörde
12.	Befähigungszeugnis zum Führen eines Fahrgastschiffes	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
13.	Befähigungszeugnis zum Führen von Dienstbooten der Wasserschutzpolizei in Bayern	Wasserschutzpolizeiinspektion Bayern
14.	Feuerwehr-Motorboot-Führerschein für Binnenfahrt	Bayerisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
15.	Bescheinigung (Zeugnis) über die erfolgreiche Teilnahme an einem wasserschutzpolizeilichen Einweisungslehrgang	Wasserschutzpolizeischule (WSPS) Hamburg
16.	Befähigungsnachweis zum Führen von Polizeibooten (erteilt bis 1. 6. 1977)	Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
17.	Bootsführer- und Maschinenleiterzeugnis (erteilt ab 1. 6. 1977)	Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
18.	Befähigungsnachweis für Streckenbootsführer	Der Kommandeur der Wasserschutzpolizei bei der Bezirksregierung Weser-Ems
19.	Befähigungsnachweis für Hafenbootsführer	Der Kommandeur der Wasserschutzpolizei bei der Bezirksregierung Weser-Ems
20.	Polizei-Bootssteuerschein	Der Wasserschutzpolizeidirektor Nordrhein-Westfalen
21.	Feuerwehr-Bootssteuerschein	Der Wasserschutzpolizeidirektor Nordrhein-Westfalen
22.	Bootsführerzeugnis der Wasserschutzpolizei Rheinland-Pfalz	Wasserschutzpolizeiamt Rheinland-Pfalz
23.	Matrosen-/Bootsmannsbrief der Binnenschiffahrt	Industrie- und Handelskammern
24.	Nachweiskarte über die Eignung und Befähigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen und Dienstbooten	Landespolizeischule Hamburg
25.	Feuerwehr-Motorbootführerschein-Binnen	Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Bruchsal
26.	Feuerwehr-Motorbootführerschein für Binnenfahrt	Hessische Landesfeuerwehrschule in Kassel
27.	Berechtigungsschein für das Führen von Motorbooten der Feuerwehr auf Binnenschiffahrtsstraßen	Landesfeuerwehrschule Rheinland-Pfalz in Koblenz
2. Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 2 Nr. 3:		

lfd. Nr.	Bezeichnung	ausstellende Behörde
1.	Ausbildungsnachweis mit Prüfungszeugnis und dem Vermerk: „Der Inhaber hat die Bootsführerprüfung bestanden und ist berechtigt, motorisierte Wasserfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder zu führen“ (erteilt bis 31. 3. 1978)	Bundesminister des Innern (zuständig für den Bereich des BGS) Innenminister/Senatoren für Inneres der Länder (zuständig für den Bereich der Bereitschaftspolizei)

Straßenbau

lfd. Nr.	Bezeichnung	ausstellende Behörde
2.	Führerschein der Marine für Segelboote und Kraftboote mit der erteilten Erlaubnis für Kraftboot (Kraftbootführerschein der Marine)	Bundesminister der Verteidigung
3.	Betriebsberechtigungsschein für Pioniermaschinen der Gruppe I mit Zusatzprüfung für Seeschiffsstraßen, Küstengewässer und NOK	Bundesminister der Verteidigung
4.	Lehrberechtigungsschein für Pioniermaschinen der Gruppe I mit Zusatzprüfung für Seeschiffsstraßen, Küstengewässer und NOK	Bundesminister der Verteidigung
5.	Prüfberechtigungsschein für Pioniermaschinen der Gruppe I mit Zusatzprüfung für Seeschiffsstraßen, Küstengewässer und NOK	Bundesminister der Verteidigung
6.	Berechtigungsschein für das Führen von Motor-Wasserfahrzeugen des Katastrophenschutzes auf Seeschiffsstraßen	Bundesamt für Zivilschutz
7.	Ausweis zur selbständigen Führung eines Dienstfahrzeuges der Wasserschutzpolizei	Wasserschutzpolizeiamt Bremen
8.	Befähigungsnachweis für Küstenbootsführer	Der Kommandeur der Wasserschutzpolizei bei der Bezirksregierung Weser-Ems
9.	Befähigungsnachweis für Küstenbootsteuerer	Der Kommandeur der Wasserschutzpolizei bei der Bezirksregierung Weser-Ems

- II. Amtliche Befähigungsnachweise und anerkannte Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2:
1. Befähigungsnachweise nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a

lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Führerschein nach der Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Motor- und Segelbooten auf den Gewässern in Berlin
2.	Fahrerlaubnis für Motorboote nach der Verordnung über den Verkehr auf dem Steinhuder Meer
2. Berechtigungsscheine nach § 3 Abs. 3 Nr. 2:	

lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bootsführerschein für Motorrettungsboote der DLRG
2.	Bootsführerschein der DLRG
3.	Motorboot-Führerschein für Binnenfahrt des DRK-Wasserwacht
4.	Befähigungszeugnis für Motorbootführer des BRK-Wasserwacht

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. S c h w e n k

(VkB I 1989 S. 658)

**Nr. 166 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 14/1989
Sachgebiet 21: Baustoffe und
Prüfwesen**

Bonn, den 1. August 1989
StB 26/70.66.23/21 Va 89

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder beim Bund
Chef des Bundeskanzleramtes
Bundesrechnungshof
Bundesanstalt für Straßenwesen

**Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau,
Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 1989 (TLG Asphalt-StB 89)**

Rundschreiben vom 9. Oktober 1968
– StB 9-Idvbit-5298 Vms 68 –

Anlagen: *) TLG Asphalt-StB 89 (2fach)
Mehrfertigungen des ARS Nr. 14/1989

Die Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 1989 (TLG Asphalt-StB 89), sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

Ich führe hiermit die TLG Asphalt-StB 89 für die Bundesfernstraßen ein. In den Bauverträgen bitte ich zu vereinbaren, daß im Straßenoberbau nur Asphalt verwendet werden darf, der einer Güteüberwachung unterliegt. Die Bekanntgabe güteüberwachter Mischwerke nach Abschnitt 4. der TLG Asphalt-StB 89 soll in regelmäßiger erscheinenden Listen erfolgen.

Die Dienststellen der Straßenbauverwaltungen können vom Auftragnehmer als Nachweis der Güteüberwachung die Vorlage des letzten Überwachungsberichtes verlangen. Ferner sollen die Dienststellen darauf achten, daß die Güteüberwachung auf den Lieferscheinen des angelieferten Asphaltes gekennzeichnet ist.

Ich weise darauf hin, daß die im Rahmen der Güteüberwachung gemäß den TLG Asphalt-StB 89 durchzuführenden Prüfungen die Kontrollprüfungen des Auftraggebers gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) nicht ersetzen. Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen können auf Verlangen auch dem Mischguthersteller mitgeteilt werden. Über Abschnitt 3.4.2 der TLG Asphalt-StB 89 hinaus können die Kontrollprüfungsergebnisse der fremdüberwachenden Prüfstelle auf Verlangen auch dann mitgeteilt werden, wenn keine Mängel festgestellt wurden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, bei Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen in gleicher Weise zu verfahren.

Die TLG Asphalt-StB 89 ersetzen die „Vorläufigen Richtlinien für die Eigenüberwachung bei der Herstellung von bituminösem Mischgut“. Mein im Bezug genanntes Rundschreiben vom 9. Oktober 1968 und die Vorläufigen Richtlinien hebe ich hiermit auf.

Die TLG Asphalt-StB 89 sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, zu beziehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Stoll

(VkB I 1989 S. 660)

*) Die TLG Asphalt-StB 89 werden nicht im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Personalnachrichten**Nr. 167 Stellenausschreibung**

Im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind baldmöglichst folgende Stellen mit

Referenten/Referentinnen

– bis Bes. Gr. A 15 BBesG/Verg.Gr. I a BAT –

zu besetzen.

A. Dipl.-Ing. der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Geboten wird eine vielseitige interessante Tätigkeit auf dem gesamten Fachgebiet (insbesondere Konstruktiver Ingenieurbau, Wasserwirtschaft, Umweltschutz) in Grundsatz- und Bauangelegenheiten.

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Studium an einer TH/TU in der Fachrichtung Bauingenieurwesen
- Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst
- mehrjährige Tätigkeit in der Finanzbauverwaltung (Orts- und Mittelinstanz) oder einer vergleichbaren staatlichen Bauverwaltung
- umfassende vielseitige Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Planung und Ausführung von Bauten
- überdurchschnittliche Kenntnisse in Verwaltung und Recht
- gute Auffassungsgabe, Verhandlungsgeschick
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen.

B. Dipl.-Ing. der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik
Geboten wird eine vielseitige und interessante Tätigkeit in den europäischen und internationalen Bereichen der harmonisierten Baubestimmungen für das Fachgebiet der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA).

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Studium an einer TH/TU in der Fachrichtung Elektrotechnik
- Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare langjährige Erfahrungen bei einer Bundes- oder Landesbehörde
- gute englische und ausreichende französische Sprachkenntnisse.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Übersicht über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang, Kopien von Zeugnissen und Beurteilungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung erbeten an

Bundesministerium für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
– Personalreferat –
Deichmanns Aue
5300 Bonn 2

(VkB I 1989 S. 661)